

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeines: Gegenständliche Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden die rechtliche Grundlage der gesamten laufenden Geschäftsentwicklung zwischen dem Käufer und der Firma HEIRU A. + R. Heinz GmbH. Alle anderslautenden Bedingungen des Käufers, gedruckt und ungedruckt, haben nur bei schriftlicher Annahme durch die Firma HEIRU A. + R. Heinz GmbH Gültigkeit.

Preise verstehen sich in € und sind Händler-Nettopreise exkl. Mehrwertsteuer und exkl. Metallzuschlag. Der Endpreis setzt sich zusammen gemäß der am Liefertag gültigen Preisliste und der Metallzuschläge (bei isolierten Leitungen und Kabeln mangels anderslautender Vereinbarung auf AT Kupferbasis € 130,-/100 kg,. Die endgültigen Preise ergeben sich aus den Metallzu- und abschlägen entsprechend den auf unserer Webseite veröffentlichten Kupferzuschlag. Historische Kupferzuschläge können per Email angefragt werden.

Verpackung, Versand werden in der Höhe der anfallenden Kosten bei Bestellungen unter € 200,- exklusive Metallzuschlag verrechnet. Bei höheren Bestellwert gehen Verpackung und Versand zu unseren Lasten. Express- oder Nachnahmekosten trägt der Empfänger.

Trommeln und Spulen: Einsatz für Leihtrommeln und Spulen ist nicht kassaskontoberechtigt. Spulen werden sofort in Rechnung gestellt. Leihtrommeln werden, sofort mit einer Fälligkeit von 6 Monaten voll verrechnet. Bei Rückgabe innerhalb der 6 Monate wird der volle Trommelwert gutgeschrieben, nach Ablauf der 6 Monate, wird der Trommelwert um 15% je angebrochenem Monat verringert gutgeschrieben. Leihtrommeln und Spulen müssen für uns kostenfrei retourniert werden.

Lieferung erfolgt, ab € 200,00 exkl- Metallzuschlag, innerhalb Österreichs "FREI HAUS", ansonsten "FREI ÖSTERREICHISCHER GRENZE". Die Lieferung erfolgt in der Regel prompt, steht jedoch unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstlieferung. Verzögerungen werden separat schriftlich oder telefonisch bekanntgegeben. Teillieferungen sind zulässig. Bei kundenspezifisch gefertigter Ware haben wir unsere vertraglichen Pflichten auch dann erfüllt, wenn wir eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 20% der bestellten Menge vornehmen. Für gelieferte Längen gilt eine Messtoleranz von $\pm 2\%$ als vereinbart. Fabrikations- und rohstoffbedingte Abweichungen im Aufbau der Ware sowie sonstige Änderungen, die die technische Verwertbarkeit und Brauchbarkeit nicht beeinflussen, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Wird vom Kunden verlangt an Dritte "FREI HAUS" zu liefern, so hat der Kunde für die ordentliche Übernahme zu sorgen. Transportkosten werden dem Kunden verrechnet. bei nicht möglicher Zustellung werden die zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden angelastet. Zur nochmaligen "FREIHAUS" Zustellung sind wir nicht verpflichtet.

Bei Lieferung "FREI ÖSTERR. GRENZE" gilt die Lieferbedingung als erfüllt, wenn der vereinbarte Grenzort erreicht ist. Eventuelle Warenumladungen gehen zu Lasten des Kunden. Übernahme der Ladung durch Dritte kann nur unter Beisein eines befugten Vertreters des Kunden erfolgen.

Uns gesetzte Lieferfristen beginnen erst vom Tag der vollständigen Klärung der Bestellung an zu laufen. Im Falle höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse auf dem Rohstoffweltmarkt wird die uns gesetzte Lieferfrist bis zur Beseitigung des Ereignisses unterbrochen. Dauert die Unterbrechung länger als 3 Monate, sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferfrist oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers.

Retoursendungen gelieferter Waren werden nur nach vorhergehender Zustimmung unseres Verkaufsleiters und unter Angabe von Datum und Nummer der jeweiligen Lieferrechnung und des Lieferscheines angenommen, wobei bei der entsprechenden Gutschrift ein Abschlag von 15%, aber mindestens € 8,- für unseren Verwaltungsaufwand berechnet wird. Ware ohne Originalverpackung bzw. in beschädigter Verpackung, verschmutzte Ware, sowie Ware, deren Lieferung mehr als 8 Wochen zurückliegt, kann nicht zurückgenommen werden.

Beschädigte Sendungen sind sofort bei Erhalt beim Zusteller, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen zu beanstanden.

Gefahrenübergang: Jede Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware abhol- und versandbereit gemeldet ist oder unseren Betrieb verlassen hat bzw. vom Auftraggeber in unserem Werk übernommen wurde. Dies gilt auch im Falle der frachtfreien Lieferung. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.

Reklamationen: Es wird nur Ware geliefert, die dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung entspricht. Soweit Normen oder andere Vorschriften vorliegen (CE/ÖVE), liefern wir in Anlehnung an diese Vorschriften. Bei der Ankunft hat der Besteller die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen und uns hierbei festgestellte Mängel

sowie Differenzen der gelieferten Art und Menge, sofort mitzuteilen. Sonstige Mängel, die nicht offenkundig sind, sind uns innerhalb von 2 Wochen nach ihrem erstmaligen Auftreten schriftlich mitzuteilen.

Gewährleistungsansprüche erlöschen uns gegenüber, wenn die vorerwähnten Vorschriften uns gegenüber nicht eingehalten werden, oder wenn die Mängelrüge nicht innerhalb von 3 Jahren ab Lieferscheindatum erfolgt. Wir übernehmen keine Haftung für von uns gelieferte Artikel im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, wenn diese nicht im Rahmen der technischen Bestimmungen, insbesondere der Elektrotechnikerverordnung in der derzeit geltenden Fassung und nicht durch befugte Fachleute, wie z.B. behördlich konzessionierte Elektrotechniker oder unsachgemäß eingesetzt, repariert oder verändert werden.

Retoursendungen sind vorher schriftlich anzumelden.

Im Falle einer berechtigten Mängelrüge sind wir zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Wird uns dies verweigert, so sind wir von der Gewährleistungs- oder Lieferfrist befreit. Ansprüche des Auftraggebers aus Mängeln oder aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften verjähren in jedem Falle vom Zeitpunkt der Mängelrüge an in 12 Monaten.

Zahlung: Bei Bezahlung innerhalb der Skontofrist wird der vereinbarte Kassaskonto gewährt. Für Zahlungen innerhalb der Nettofrist gilt der volle Fakturenwert ohne Abzug. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist sind wir berechtigt 1,2% Verzugszinsen pro Monat zu verrechnen. Jede Änderung des Rechnungsbetrages oder Abzug von Skonto nach der vereinbarten Skontofrist bzw. Überschreitung des von uns auf der Rechnung ausgeworfenen Skontobetrages ist unstatthaft. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen wird der komplette Saldo sofort fällig (Terminverlust). Auch sind wir bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten bzw. von Sicherheitsleistungen oder Vorauskassa abhängig zu machen. Zahlungen per Wechsel oder Schecks bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Geschäftsleitung und werden nur für uns spesenfrei angenommen. Wir haften nicht für pünktliche Wechselvorlagen und für Protesterhebung. Allfällige durch Zahlungsverzug verursachte Inkasso-, Mahn- und Rechtsanwaltsgebühren gehen zu Lasten des Käufers.

Eigentumsvorbehalt: Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren, bzw. anteilmäßig an durch Verarbeitung oder Vermischung mit unseren Artikeln entstandenen neuen Waren bis zur Erfüllung sämtlicher, auch aus einem Saldo resultierender Forderungen vor. Durch Weiterverkauf unserer Ware entstandene Forderungen des Käufers gegen Dritte gelten an uns abgetreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Zugriffe Dritter auf die abgetretene Forderung bzw. Rechte hat der Käufer an uns sofort anzuzeigen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückgabe verpflichtet.

Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

Garantie & Gewährleistung: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen und die gesetzlichen Gewährleistungsfristen von 3 Jahren. Darüber hinaus gewähren wir eine Garantie für die ordnungsgemäße Funktion bei Eigenerzeugnissen insoweit, als wir die innerhalb von 6 Monaten ab Lieferdatum in Erscheinung tretenden Material- und Arbeitsmängel franko unserem Lager kostenlos beheben. Für nicht von uns erzeugte Handelsware geben wir Garantie im Ausmaß der Garantieleistung der Erzeugerfirma weiter. Die Garantie wird nur nach der Vorlage eines entsprechenden Garantienachweises gewährt. Dem Wiederverkäufer wird eine zusätzliche Frist von einem Monat zum Weiterverkauf gewährt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und uns gilt das Recht der Republik Österreich. Auch dann, wenn die Lieferung andersorts erfolgt, ist der Gerichtsstand Wien, bzw. Neusiedl/See und Eisenstadt. Die vorstehenden Bedingungen gelten mit Auftragserteilung als anerkannt und rechtsverbindlich. Sollte eine der vorerwähnten Bestimmungen nichtig sein, so wird hievon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten ergänzend die "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie".